

**Amtsgericht München**

Az.: - 142 C 11973/11



119826 244 9

In dem Rechtsstreit

- 1) [Redacted]  
[Redacted]  
- Klägerin -
- 2) [Redacted]  
[Redacted]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [Redacted]

gegen

[Redacted]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] am 22.08.2011  
folgenden

**Beschluss**

- I. Gem. § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  - 1. Der Beklagte zahlt zur Abgeltung der Klageforderungen an die Klägerinnen als Gesamtgläubiger 1.200,- €. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall

abgegolten.

2. Dem Beklagten wird es gestattet, die Forderung in monatlichen Raten zu je 300,00 €, erstmals zum [REDACTED], zu Händen der klägerischen Prozessbevollmächtigten zu bezahlen. Sollte der Beklagte mit der Zahlung einer der Raten mehr als fünf Werktage in Rückstand geraten, so wird der gesamte ausstehende Betrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit [REDACTED] zu verzinsen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- II. Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

[REDACTED]  
München, 23.08.2011

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

110826 244 10